

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 12. April 1963

19. Stück

- 71.** Verordnung: Abänderung der Heeres-Dienstzweigeverordnung.
72. Kundmachung: Änderung der Statuten der „EUROFIMA“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial.
73. Kundmachung: Aufhebung des § 12 des Gesetzes über die Weinsteuern durch den Verfassungsgerichtshof.
74. Kundmachung: Großverkaufspreise für Branntwein, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich.

71. Verordnung der Bundesregierung vom 2. April 1963, mit der die Heeres-Dienstzweigeverordnung abgeändert wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 und des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1949, wird verordnet:

Artikel I.

In der Anmerkung zum Dienstzweig Nr. 1 im Abschnitt II des Teiles A der Anlage zur Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, ist nach dem Wort „Luftstreitkräfte“ ein Beistrich zu setzen und die Wortreihe „der Kommandant der Stabsakademie“ einzufügen.

Artikel II.

Der Abschnitt II des Teiles C der Anlage zur Heeres-Dienstzweigeverordnung wird abgeändert wie folgt:

1. Beim Dienstzweig Nr. 3 hat der erste Absatz in der Rubrik „Anstellungserfordernis“ zu lauten:
 „Überdies die erfolgreiche Ablegung der Kanzleiunteroffiziersprüfung.“

2. Bei den Dienstzweigen Nr. 7, 8 und 9 ist als Fußnote jeweils anzufügen:

„¹⁾ Offiziersanwärtern ist nach zweijähriger erfolgreicher Ausbildung an der Militärakademie die Berechtigung zur Führung des Amtstitels ‚Fähnrich‘ zuzuerkennen.“

3. Beim Dienstzweig Nr. 8 hat die Fußnote „Je nach Verwendung“ an Stelle der Bezeichnung „¹⁾“ die Bezeichnung „²⁾“ zu erhalten.

Artikel III.

Heeresangehörige des Dienstzweiges „Kanzleiunteroffiziere“ sind von der Ablegung der Kanz-

leiunteroffiziersprüfung befreit, wenn sie die Allgemeine Kanzleiprüfung bis spätestens 30. Juni 1964 erfolgreich ablegen.

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Kreisky

72. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1963, betreffend eine Änderung der Statuten der „EUROFIMA“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial.

Die am 28. Feber 1962 in Basel abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der „EUROFIMA“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, hat einstimmig die Verdopplung des Aktienkapitals auf 100.000.000 (hundert Millionen) Schweizerfranken und die folgende, sich daraus ergebende Änderung des Artikels 5 der Anlage zum Abkommen über die Gründung der „EUROFIMA“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, BGBl. Nr. 85/1961, bildenden Statuten beschlossen:

„Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 100.000.000 Schweizerfranken. Es ist eingeteilt in 10.000 Aktien mit einem Nennwert von 10.000 Schweizerfranken.

Die Aktien waren bei der Gründung wie folgt verteilt:

1300 Aktien	Deutsche Bundesbahn davon: 130 Aktien A 1170 Aktien B
1300 Aktien	Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen davon: 130 Aktien A 1170 Aktien B

700 Aktien	Italienische Staatsbahnen davon: 70 Aktien A 630 Aktien B
550 Aktien	Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen davon: 60 Aktien A 490 Aktien B
475 Aktien A	Schweizerische Bundesbahnen
300 Aktien	Niederländische Eisenbahnen davon: 30 Aktien A 270 Aktien B
100 Aktien A	Schwedische Staatsbahnen
100 Aktien A	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
100 Aktien A	Jugoslawische Eisenbahnen
25 Aktien A	Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen
20 Aktien A	Portugiesische Eisenbahngesellschaft
10 Aktien A	Österreichische Bundesbahnen
10 Aktien A	Dänische Staatsbahnen
10 Aktien A	Norwegische Staatsbahnen
Nach der ersten Kapitalerhöhung sind die Aktien wie folgt verteilt:	
2634 Aktien	Deutsche Bundesbahn davon: 2049 Aktien A 585 Aktien B
2634 Aktien	Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen davon: 2049 Aktien A 585 Aktien B
1432 Aktien	Italienische Staatsbahnen davon: 1117 Aktien A 315 Aktien B
1120 Aktien	Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen davon: 875 Aktien A 245 Aktien B
800 Aktien A	Schweizerische Bundesbahnen
610 Aktien	Niederländische Eisenbahnen davon: 475 Aktien A 135 Aktien B
200 Aktien A	Schwedische Staatsbahnen
200 Aktien A	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
200 Aktien A	Gemeinschaft der Jugoslawischen Eisenbahnen
50 Aktien A	Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen
40 Aktien A	Portugiesische Eisenbahngesellschaft
20 Aktien A	Österreichische Bundesbahnen
20 Aktien A	Türkische Staatsbahnen
20 Aktien A	Griechische Staatsbahnen
10 Aktien A	Dänische Staatsbahnen
10 Aktien A	Norwegische Staatsbahnen.

Die nachstehenden Bestimmungen in Artikel 6 über die Verteilung der Aktien und die Höhe der Sacheinlagen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft.“

Nach Zustimmung der Regierung des Sitzstaates gemäß Artikel 2 Absatz c) des erwähnten Abkommens zur Statutenänderung am 13. April 1962 hat eine am 14. Juni 1962 in Basel abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der „EUROFIMA“ die Einzahlung der Kapitalerhöhung und damit die Rechtswirksamkeit der Kapitalerhöhung sowie der diesbezüglichen Statutenänderung bestätigt.

Gorbach

73. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. März 1963 über die Aufhebung des § 12 des Gesetzes über die Weinsteuer durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 5. Dezember 1962, G 14/62, dem Bundeskanzleramt zugestellt am 27. März 1963, den § 12. des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 125, über die Weinsteuer als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

(3) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gorbach

74. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. April 1963, betreffend die Großverkaufspreise für Branntwein, den Branntweinaufschlag und den Monopolausgleich.

Artikel I.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 9. April 1963 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden mit Gültigkeit ab 1. Mai 1963 die regelmäßigen Verkaufspreise im Großverkauf für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Extra-Primasprit für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungsort festgesetzt wie folgt:

1. Extra-Primasprit zur Herstellung von Trinkbranntwein, Essenzen, Süßweinen und für die Abgabe zu häuslichen Zwecken mit 4000 S;

2. Extra-Primasprit zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen und für Drogistenzwecke mit 3600 S.

Artikel II.

A. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Abschläge vom regelmäßigen Verkaufspreis (Artikel I B der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. November 1960, BGBl. Nr. 212) beträgt der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist ab 1. Mai 1963

1. für Branntwein, der unter Abfindung oder der in Verschlusskleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 4 Hektolitern Weingeist

a) ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt ist, 2700 S,

b) aus anderen Stoffen hergestellt ist, 3000 S;

2. für Branntwein aus Verschlusskleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung über 4 Hektoliter Weingeist und für Branntwein, der in Brennereien mit Brennrecht innerhalb des Brennrechtes hergestellt ist, 3150 S.

B. Der regelmäßige Monopolausgleich beträgt ab 1. Mai 1963 für unvergällten Äthylalkohol, Branntwein, Liköre und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte zur Herstellung von Getränken

1. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 3150 S für 100 Liter Weingeist,

2. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist,

a) für Trinkbranntwein und andere weingeisthaltige Erzeugnisse 2205 S,

b) für Arrak, Rum und Kognak 2835 S,

c) für anderen Branntwein 3937 S
für 100 Kilogramm.

C. Der regelmäßige Monopolausgleich beträgt ab 1. Mai 1963 für weingeisthaltige Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel

1. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 2750 S für 100 Liter Weingeist,

2. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist, 1925 S für 100 Kilogramm.

Korinck



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120'— für Inlands- und S 170'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1'— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.